

S a t z u n g
zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die
Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwall)
im Baugebiet „Vogelsang“

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und gemäß § 17 der Erschließungssatzung vom 01.01.1996 hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 22.07.1999 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Immissionsschutzanlage

Die Gemeinde erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Immissionsschutzanlage an der Landesstraße L 143. Die Immissionsschutzanlage ist im Bebauungsplan „Vogelsang“, der in der Fassung der Änderung am 11.12.1993 in Kraft getreten ist, als Lärmschutzwall mit Schutzpflanzung zum Schutz vor dem von der Landesstraße L143 verursachten Straßenlärm festgesetzt und aufgrund der schalltechnischen Untersuchung erforderlich. Der Lärmschutzwall wird entlang der Landesstraße L143 ab der Einmündung der Straße „Am Vogelsang“ in westlicher Richtung auf einer Länge von 234,00 m, einer Kronenbreite von 1,00 m bei einer beidseitigen Böschungsneigung von 45° und einer Höhe von 2,70 m ab Geh-/Radweghinterkante der Landesstraße L 143 hergestellt.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Der Lärmschutzwall an der Landesstraße L 143 ist endgültig hergestellt, wenn er gemäß § 1 in der genannten Ausdehnung hergestellt und die Schutzbepflanzung einschließlich der gärtnerischen Gestaltung der Böschungen abgeschlossen ist.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von der Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

1. Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
2. Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
3. Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BaunVO). Geschosse, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nicht berücksichtigt.
4. Für Grundstücke, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 - a) mindestens 6 bis unter 9 dB(A) 25 v.H.
 - b) mindestens 9 bis unter 12 dB(A) 50 v.H.
 - c) mindestens 12 dB(A) 75 v.H.

Erfahren Teile eines Grundstücks oder Geschosse auf einem Grundstück durch den Lärmschutzwall eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7

Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Erschließungsbeitrag für den Lärmschutzwall kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 17.08.1999 in Kraft.